

Beschlussvorlage

vom

04.02.2026

öffentliche Sitzung

04.03.2026

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, Gemeinde Roetgen

Beratungsreihenfolge	
Sitzungsdatum	Gremium
04.03.2026	Naturschutzbeirat

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

Sachlage:

Auf einer Wiesenfläche südlich der Dreilägerbachtalsperre plant die Wassergewinnungs- und aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbh (WAG) die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) (Anlage 1). Der entsprechende Flächennutzungsplan befindet sich bereits im Änderungsverfahren.

Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:

Die FFPV-Anlage soll aus 1.506 Modulen in insgesamt 9 Reihen bestehen. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 3 m und die Modulreihen selbst weisen eine Tiefe von ca. 7 m auf. Die Mindesthöhe der geneigten Module beträgt ca. 80 cm, die Maximalhöhe 2,7 m. Es sind keine Fundamente erforderlich, da die Module mittels Pfosten, welche in das Erdreich gerammt werden, aufgeständert werden sollen (Anlage 2).

Die FFPV-Anlage soll eingezäunt und über eine geschotterte Zufahrt von Nordwesten aus erreicht werden. Im Bereich des Weges ist auch die Kabelverlegung für den Netzanschluss vorgesehen. Zudem wird entlang der Zufahrt eine Kompaktstation

errichtet. Für ggf. erforderliche weitere notwendige bauliche Anlagen wird eine Reservefläche vorgesehen. Beides zusammen umfasst eine Grundfläche von rund 42 m².

Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:

Durch die Errichtung der FFPV-Anlage würde eine intensiv genutzte, artenarme Wiesenfläche in Anspruch genommen. In zwei Randbereichen, die von dem Vorhaben nicht beansprucht werden, findet sich ein Wiesenbestand mit größerer Artenvielfalt.

Durch die Module entsteht eine Überdeckung der Wiesenfläche von ca. 4.100 m². Die Wiese soll nach Errichtung der Module extensiv bewirtschaftet werden. Aufgrund der Tiefe der Modultische von ca. 7 m wird wahrscheinlich nicht überall eine geschlossene Vegetationsdecke ausgebildet.

Das Gelände selbst ist von Wald umgeben und wird teilweise von einer Baumhecke mit lebensraumtypischen Arten durchzogen, an der die Zufahrt entlang verlegt werden soll. Die Gehölze selbst sollen als Geschützter Landschaftsbestandteil erhalten bleiben. Die Baumhecke setzt sich in das Plangebiet hinein als Schrithecke fort. Der Bereich der Schrithecke würde entfernt werden.

Von außen ist die Fläche kaum einsehbar, weshalb eine FFPV-Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen würde.

Artenschutz:

Bei der Artenschutzuntersuchung der Stufe II wurden im Plangebiet und in der Umgebung insgesamt 41 Brutvogelarten nachgewiesen. Es lag jedoch bei keiner der 7 planungsrelevanten Arten ein Anzeichen für einen Brutverdacht für das Plangebiet oder sein näheres Umfeld vor. Die beiden landesweit bzw. regional gefährdeten Arten Haussperling und Fitis könnten in den das Plangebiet umgebenden Gehölzen brüten, während die Bachstelze als Nahrungsgast kartiert wurde.

Da die umgebenden Gehölze nicht beansprucht werden, können artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung der Vogelbrutschonzeit bei der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Verminderung und Kompensation des Eingriffs:

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan gehen die folgenden Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hervor:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelbrutschonzeit.
- Außer der Schrithecke werden keine Gehölze beeinträchtigt.
- Die Baumhecken sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Baumhecke gemäß den einschlägigen

aktuellen Regelwerken zu ergreifen. Die geschotterte Zufahrt ist außerhalb des Kronentraufbereichs der dort wachsenden Gehölze anzulegen und es werden Bauzäune zum Schutz des Kronentraufbereichs erforderlich.

- Die einschlägigen Normen und gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind zu beachten.
- Die Fläche unterhalb und zwischen den Modulen ist unter Einhaltung spezifischer Vorgaben als extensives Grünland zu entwickeln und zu unterhalten. Entlang der äußeren Ränder soll ein etwa 3 m breiter Altgrasstreifen stehen gelassen werden und alle 1–2 Jahre den Standort wechseln. Dieser darf erst ab August gemäht werden.
- Die geschotterte Zufahrt ist extensiv zu begrünen.

Rechtslage:

Das Vorhaben soll in einem Bereich durchgeführt werden, den der Landschaftsplan IV „Stolberg / Roetgen“ als Landschaftsschutzgebiet 2.2–16 „Roetgener Wald“ ausweist. Die Gehölze in diesem Bereich sind zudem als Geschützter Landschaftsbestandteile 2.4–51 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2–16 Roetgener Wald“ ausgewiesen.

Daher ist für die Durchführung der Maßnahme die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung erforderlich.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling